

Brüssel, den 25. November 2019
(OR. en)

14349/19

FISC 452
ECOFIN 1058

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen
– Billigung

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe „Steuerfragen“ des Rates hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2019 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt, sodass der Entwurf über den AStV an den Rat weitergeleitet und ihm am 5. Dezember vorgelegt werden kann. Sie kam ferner überein, dass das Generalsekretariat im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen wird.
3. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Bericht auf seiner Tagung als A-Punkt billigt, sodass der Bericht an den Europäischen Rat (12./13. Dezember 2019) weitergeleitet werden kann.

**(ENTWURF) BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN
EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des finnischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, die im Bereich Steuerfragen verhandelt werden.
2. Der Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt verschiedene Fragen, die in mehreren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (1./2. März 2012¹ zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012², 22. Mai 2013³, 24./25. Oktober 2013⁴, 19./20. Dezember 2013⁵, 20./21. März 2014⁶, 26./27. Juni 2014⁷, 18. Dezember 2014⁸, 19. Oktober 2017⁹ und 20. Juni 2019¹⁰, in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012¹¹ und 2016¹² sowie in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017¹³) angesprochen wurden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).
² Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.
³ Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.
⁴ Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.
⁵ Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.
⁶ Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.
⁷ Dok. EUCO 79/14 Nummer 2.
⁸ Dok. EUCO 237/14 Nummer 3.
⁹ Dok. EUCO 14/17 Nummer 11.
¹⁰ Dok. EUCO 9/19 Nummer 3 vom 20. Juni 2019.
¹¹ Dok. 9586/12.
¹² Dok. 9494/16.
¹³ Dok. 15175/17.

3. Der finnische Vorsitz hat sich insbesondere intensiv mit den folgenden Themen befasst: Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Vorschriften zur obligatorischen Übermittlung und zum obligatorischen Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen, Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für kleine Unternehmen, Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen der EU, Neufassung der allgemeinen Regelungen der EU auf dem Gebiet der Verbrauchsteuer und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU, dem aktuellen Stand bei den EU-Vorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie dem weiteren Vorgehen der EU bei der Energiebesteuerung.
4. Insbesondere hat der Rat
- a) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Gesetzgebungspaket im Zusammenhang mit der obligatorischen Übermittlung und dem obligatorischen Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen festgelegt, das aus einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister und einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug besteht;
 - b) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen festgelegt;
 - c) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union festgelegt;
 - d) [das Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr angenommen];
 - e) eine politische Einigung über die Richtlinie zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erzielt;

- f) [eine politische Einigung über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol erzielt: Änderungen der Richtlinie des Rates;]
 - g) [Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Rechtsvorschriften zur Energiebesteuerung angenommen];
 - h) [Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über den elektronischen Handel angenommen];
 - i) über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft beraten, um eine Bestandsaufnahme der OECD-Verhandlungen über Lösungsansätze in Bezug auf die Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorzunehmen, und geprüft, wie die EU weiter vorgehen sollte.
5. Die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ hat ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres Mandats weiter fortgesetzt, unter anderem zu der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Die diesbezüglichen Ergebnisse der Gruppe „Verhaltenskodex“ sind – in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) – dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2019 unterbreitet worden¹⁴.
6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

A. Initiativen im Bereich Steuerrecht der EU

Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

7. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2011 hat die Kommission Vorschläge für Richtlinien des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden „GKB“)¹⁵ und über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden „GKKB“)¹⁶ vorgelegt. Der GKB-Vorschlag enthält gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage multinationaler Unternehmen in der EU, während der GKKB-Vorschlag den GKB-Vorschlag um das Element der Konsolidierung ergänzt.

¹⁴ Dok. 14114/19 + ADD 1-10.

¹⁵ Dok. 13730/16.

¹⁶ Dok. 13731/16.

8. Am 6. Dezember 2016 vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Auffassung¹⁷, dass die „Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage“, insbesondere die Kapitel I bis V, die Priorität der Arbeit am GKB-Vorschlag darstellen sollten, während der GKKB-Vorschlag erst dann auf fachlicher Ebene geprüft würde, wenn die Beratungen über den GKB-Vorschlag erfolgreich abgeschlossen worden sind.
9. Der maltesische Vorsitz legte anschließend den Schwerpunkt bei den fachlichen Beratungen auf die neuen Elemente des GKB-Vorschlags, d. h. seine steuerlichen Anreize, nämlich den erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten zur Förderung von Innovationen (Artikel 9), den neuen Freibetrag für Wachstum und Investitionen, der Fremdfinanzierungsanreizen entgegenwirken soll (Artikel 11), und den zeitlich begrenzten Verlustausgleich (Artikel 42). Da die Frage der richtigen Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität vor dem Hintergrund eines immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs immer wieder zur Sprache kam, führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 23. Mai 2017 eine Orientierungsaussprache darüber. Dabei unterstützten mehrere Minister das Ziel einer möglichst breit angelegten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, um das nationale Steueraufkommen zu wahren.
10. Während des estnischen und des bulgarischen Vorsitzes schloss die Gruppe „Steuerfragen“ die Einzelprüfung aller Artikel des GKB-Vorschlags ab, und es wurde eine Aussprache darüber eingeleitet, inwieweit der GKB-Vorschlag eine angemessene politische Antwort auf die Problematik für die direkte Besteuerung, die durch die digitale Wirtschaft entsteht, darstellen könnte.
11. Zudem erstellte der bulgarische Vorsitz einen ersten Kompromisstext zu Kapitel IV (Abschreibungsregeln) des GKB-Vorschlags und er leitete eine gemeinsame Bewertung der Auswirkungen bestimmter Artikel des GKB-Vorschlags auf die nationalen Steuereinnahmen unter Heranziehung einer gemeinsamen Methodik und gemeinsamer Hypothesen sowie Beratungen über horizontale Fragen wie den Grad der Harmonisierung, den Anwendungsbereich und die Flexibilität für die Mitgliedstaaten ein.

¹⁷ Dok. 15315/16.

12. Der österreichische Vorsitz hielt auf der Ebene der hochrangigen Gruppe eine Aussprache über die Ergebnisse der vorgenannten Bewertungen der nationalen Steuereinnahmen ab; diese Aussprache ermöglichte es, der Gruppe "Steuerfragen" Leitlinien für die laufenden Beratungen auf fachlicher Ebene vorzugeben. Der österreichische Vorsitz legte auf dieser Grundlage Kompromisstexte zu den Kapiteln I bis V des GKB-Vorschlags vor und regte an,
- a) den verbindlichen Anwendungsbereich der GKB auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen auszuweiten,
 - b) die vorgeschlagenen steuerlichen Anreize in Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 und Artikel 42 des GKB-Vorschlags zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern,
 - c) auch die Beratungen über Artikel 5 des GKB-Vorschlags auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, da die diesbezüglichen Arbeiten in der OECD noch andauern.
13. Der rumänische Vorsitz folgte bei der Arbeit an diesem Dossier der unter dem vorherigen Vorsitz eingeschlagenen Richtung und legte Kompromisstexte zu den Kapiteln I bis V vor. Da bei den Beratungen über den technischen Kern dieser Kapitel keine weiteren Fortschritte erzielt werden konnten, weitete der Vorsitz die Beratungen auf fachlicher Ebene auf die Kapitel VI bis IX aus und setzte eine Diskussion darüber in Gang, wie hinsichtlich der bei den Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung gegebenen Überschneidungen zwischen der Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung und dem GKB-Vorschlag zu verfahren sei.
14. Allerdings gingen die Standpunkte der Delegationen in der Kernfrage, ob der Anwendungsbereich des GKB-Vorschlags auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte oder nicht, weiterhin auseinander; die Mehrheit der Delegationen war gegen eine solche Ausweitung, was weitere Fortschritte auf fachlicher Ebene behinderte.
15. Der finnische Vorsitz hat – mit der im Juli 2019 erteilten Zustimmung der hochrangigen Gruppe – die Arbeit auf fachlicher Ebene fortgesetzt und sich dabei auf die Bestimmungen konzentriert, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Frage des Anwendungsbereichs stehen, also auf bestimmte Artikel in den Kapiteln II-III-IV-VII-VIII-X, insbesondere auf die Fragen in Bezug auf das Leasing und die Behandlung steuerlich transparenter Rechtsträger. Dabei wurde auch die Notwendigkeit einer Bestimmung über Verrechnungspreise erörtert.

16. Der Vorsitz förderte die Beratungen über die komplexe Frage der Besteuerung des Leasings und deren Analyse. Einige Delegationen befürworteten ein Modell, bei dem in erster Linie der rechtliche Eigentümer das Recht auf Abschreibungen hätte, und auf dieser Grundlage hat der Vorsitz die Beratungen eingeleitet. Der Vorsitz schlug auch vor, die steuerliche Behandlung bestimmter Situationen zu prüfen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer das Recht auf Abschreibung haben könnte. Mehrere Delegationen hielten es für sinnvoll, die Arbeit in diese Richtung fortzusetzen, wobei viele Einzelheiten zweifellos noch näher betrachtet werden müssten.
17. Kapitel X über steuerlich transparente Rechtsträger wurde eingehend geprüft. Der Vorsitz führte den Inhalt der vorgeschlagenen Regelungen und die unterschiedlichen Ansätze in Bezug auf die steuerliche Einstufung in den Artikeln 62 und 63 näher aus. In Anbetracht dessen, dass bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei dieser Angelegenheit kein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, haben einige Delegationen hervorgehoben, dass die Auswirkungen der in der Richtlinie dargelegten Ansätze eingehender geprüft werden müssen.
18. Im Hinblick auf die Frage der Verrechnungspreiskorrekturen förderte der Vorsitz Erörterungen über die Frage, ob es im GKB-Vorschlag einen spezifischen Artikel darüber geben sollte oder nicht. Mehrere Delegationen haben die Ansicht geäußert, dass es vorzuziehen sei, in die Richtlinie einen solchen Artikel oder zumindest einen Verweis auf den Fremdvergleichsgrundsatz in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien aufzunehmen. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die nationalen Bestimmungen ausreichen würden.
19. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom Juli 2019 herrschte Einigkeit, dass es zu früh für eine Diskussion darüber war, wie die laufenden Arbeiten der OECD möglicherweise in den GKB-Vorschlag einfließen könnten. Der Vorsitz verfolgte aufmerksam die Beratungen über die internationale Besteuerung und erteilte der Arbeitsgruppe für den GKB-Vorschlag aktuelle Informationen über dieses Thema.
20. Das Ergebnis dieser Beratungen über den GKB-Vorschlag ist im jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes¹⁸ wiedergegeben.

¹⁸ Dok. 14291/19.

Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

21. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission am 21. März 2018 ihr „Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ vorgelegt, das aus Folgendem besteht:
- i) einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (auf der Grundlage von Artikel 115 AEUV);
 - ii) einer Empfehlung der Kommission zur Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz;
 - iii) einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (auf der Grundlage von Artikel 113 AEUV);
 - iv) einer Mitteilung „Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft“.
22. Das Paket wurde im Rat unter bulgarischem, österreichischem und rumänischem Vorsitz vorrangig geprüft. Zunächst wurde vorrangig über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (im Folgenden „DST-Vorschlag“) beraten.
23. Der österreichische Vorsitz unterbreitete dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 4. Dezember 2018 den DST-Vorschlag im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung¹⁹. Der österreichische Vorsitz legte einen Kompromisstext vor, der nicht die erforderliche Unterstützung erhielt und nicht im Detail geprüft wurde. Stattdessen wurde vereinbart, die Möglichkeit eines Instruments mit einem eingeschränkteren Anwendungsbereich zu sondieren. Daraufhin wurde der Text umformuliert und lediglich auf Erträge aus der Erbringung gezielter digitaler Werbedienstleistungen beschränkt – das gemeinsame System einer Digitalwerbsteuer.

¹⁹ Dok. 14885/18.

24. Am 12. März 2019 legte der rumänische Vorsitz die Digitalwerbesteuer dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf eine politische Einigung vor. Im Rat konnte keine Einigung erzielt werden; der Vorsitz schlug einen zweigleisigen Ansatz vor, um mit der Arbeit fortfahren zu können:
- a) Der Rat und die Mitgliedstaaten arbeiten weiterhin gemeinsam auf eine Einigung über eine globale Lösung auf OECD-Ebene bis 2020 hin, um eine Antwort auf die Problematik der Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu finden. Der Vorsitz wird sich nach Kräften bemühen, diese Beratungen zu unterstützen, wobei auch der Vorschlag zur signifikanten digitalen Präsenz geprüft werden soll.
 - b) Falls sich bis Ende 2020 herausstellen sollte, dass die Einigung auf OECD-Ebene mehr Zeit braucht, könnte der Rat – sofern erforderlich – erneut Beratungen über die Digitalwerbesteuer/den DST-Vorschlag und den möglichen Ansatz der EU für die Problematik der Besteuerung, die aufgrund der Digitalisierung entsteht, aufnehmen.
25. Die Ministerinnen und Minister haben die Experten ersucht, regelmäßig die auf internationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, sie hierüber fortlaufend zu informieren und erforderlichenfalls etwaige weitere Maßnahmen der EU zu empfehlen.

Entwicklungen auf internationaler Ebene in Bezug auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft

26. Die Arbeiten auf Ebene der G20 und der OECD werden fortgesetzt, um Lösungsansätze für die Problematik der Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu finden. Die OECD veröffentlichte im März 2018 einen Zwischenbericht und hat die meisten ihrer nachgeordneten Gremien im Bereich der Besteuerung mobilisiert, um bis 2020 einen Abschlussbericht vorzulegen; ein Überblick über die wichtigsten Elemente wird Anfang 2020 gegeben. Die Arbeiten werden auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms fortgesetzt, das im Mai 2019 vom inklusiven Rahmen der OECD angenommen wurde. Darin werden die beiden Säulen der Arbeit dargelegt, auf die sich die OECD konzentrieren wird.
27. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) beriet auf seiner Tagung vom 17. Mai 2019 über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im internationalen Kontext und stützte sich dabei auf einen Vermerk des Vorsitzes. Der Rat sprach sich für Beratungen auf EU-Ebene aus, um einen Gedankenaustausch über die im Rahmen der OECD derzeit verhandelten Fragen zu führen, insbesondere was die Bewertung der Auswirkungen der politischen Optionen der OECD anbelangt.

28. Im Einklang mit den Beratungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Mai 2019 hat der finnische Vorsitz das Thema auf fachlicher Ebene behandelt. Acht Diskussionsrunden haben stattgefunden: in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (Besteuerung der digitalen Wirtschaft) vom 18. Juli, 11. Oktober, 25. Oktober und 25. November, in der Sitzung der Gruppe der Steuerattachés vom 25. September und in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ vom 12. Juli, 28. Oktober und 22. November 2019.
29. Auf Ebene der OECD hat in der Zwischenzeit das OECD-Sekretariat einen Vorschlag für einen einheitlichen Ansatz für die 1. Säule vorgelegt. Eine Zusammenfassung des Vorschlags wurde am 9. Oktober 2019 zur öffentlichen Konsultation²⁰ freigegeben, und der Generalsekretär hat einen Bericht an die G20-Ministerinnen und -Minister für ihre Tagung am 18./19. Oktober 2019²¹ erstellt. Eine öffentliche Konsultationssitzung über die 1. Säule fand am 21./22. November 2019 statt.
30. Die Arbeit bezüglich der 2. Säule wird auf technischer Ebene fortgesetzt. Die 2. Säule wurde am 8. November 2019 zur öffentlichen Konsultation²² freigegeben, und eine öffentliche Konsultationssitzung über die 2. Säule ist für den 9. Dezember 2019 anberaumt, um Beiträge von Interessenträgern einzuholen.
31. Der finnische Vorsitz hat den Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 8. November 2019 mit der Angelegenheit befasst. Der Vorsitz hat den Rat (Wirtschaft und Finanzen) ersucht, angesichts des dynamischen Charakters der Arbeit der OECD den Sachstand auf EU-Ebene sowie das weitere Vorgehen zu erörtern.

²⁰ <http://www.oecd.org/tax/oecd-leading-multilateral-efforts-to-address-tax-challenges-from-digitalisation-of-the-economy.htm>

²¹ <http://www.oecd.org/tax/oecd-secretary-general-tax-report-g20-finance-ministers-october-2019.pdf>

²² <https://www.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-global-anti-base-erosion-proposal-pillar-two.pdf.pdf>

32. Der Vorsitz schlägt für das weitere Vorgehen vor,
- vor Jahresende ausgehend von den diesbezüglichen Arbeiten der Kommission die ersten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit der auf OECD-Ebene erörterten Lösungen mit dem EU-Recht zu prüfen;
 - die Arbeit an Folgenabschätzungen vorrangig fortzusetzen; die Mitgliedstaaten sollten dazu möglichst weitgehend mit der Kommission zusammenarbeiten;
 - bestimmte auf OECD-Ebene erörterte Punkte auf EU-Ebene zu prüfen, um festzustellen, wo Gemeinsamkeiten der EU-Mitgliedstaaten liegen;
 - die einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates mit den vorstehend genannten Prioritäten zu beauftragen, damit die Arbeit unter der Federführung des Vorsitzes vonstatten gehen kann.
33. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. November 2019 hat das weitere Vorgehen des Vorsitzes allgemeine Unterstützung gefunden. Die hochrangige Gruppe und die Gruppe „Steuerfragen“ wurden beauftragt, die Arbeiten zu diesem Thema proaktiv fortzusetzen.

Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer

34. In Bezug auf die Mehrwertsteuer hat der Rat 2016 zwei Texte mit Schlussfolgerungen angenommen: Im Mai 2016²³ antwortete der Rat auf den Aktionsplan der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016, und im November 2016 äußerte sich der Rat zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze²⁴.
35. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer hat die Kommission eine erhebliche Zahl von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt. Insgesamt zielen diese Vorschläge darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren, um es an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu verbessern. Der finnische Vorsitz hat aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vorsitze²⁵ weiter über die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Mehrwertsteuer beraten.
36. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern konnte die Arbeit im Rat – im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates von 2016 zur Richtlinie 92/83/EWG²⁶ und von 2017 zur Richtlinie 2008/118/EG²⁷ – auf der Grundlage der von der Kommission 2018 vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge, die das Gesetzgebungspaket über ein allgemeines Verbrauchsteuersystem betrafen, sowie auf der Grundlage des Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Vorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol weiter vorangebracht werden.
37. Insbesondere lagen dem Rat und/oder seinen Vorbereitungsorganen während der Amtszeit des finnischen Vorsitzes die Gesetzgebungsdossiers zu folgenden Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerfragen vor:
- a) endgültiges Mehrwertsteuersystem,
 - b) Reform der Mehrwertsteuersätze,
 - c) Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr,

²³ Dok. 9494/16.

²⁴ Dok. 14257/16.

²⁵ Siehe z. B. Dok. 15082/18 Nummern 30 bis 111, und Dok. 10322/18 Nummern 56 bis 100.

²⁶ Dok. 15009/16.

²⁷ Dok. 14481/17.

- d) obligatorische Übermittlung und obligatorischer Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsinformationen,
 - e) Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen,
 - f) allgemeines Verbrauchsteuersystem,
 - g) Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke,
 - h) Änderung der EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern in Bezug auf die Verteidigungsanstrengungen der EU.
38. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern zusammengestellt.

a) Endgültiges Mehrwertsteuersystem

Hintergrund

39. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“ vom 7. April 2016 wählte die Kommission in Bezug auf das endgültige Mehrwertsteuersystem (das wichtigste politische Ziel im Mehrwertsteuerbereich) einen zweistufigen gesetzgeberischen Ansatz²⁸.
40. Im Rahmen des ersten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts enthielt das im Oktober 2017 vorgelegte Paket von drei Gesetzgebungsvorschlägen (das Dossier der sogenannten „schnellen Lösungen“ im Mehrwertsteuerbereich, das aus drei Gesetzgebungsakten bestand²⁹, die auf vier kurzfristige Verbesserungen, d. h. „schnelle Lösungen“, des derzeitigen Mehrwertsteuersystems abzielten) eine Reihe neuer Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu den sogenannten „Grundpfeilern“ des endgültigen Mehrwertsteuersystems (in Form von Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie).

²⁸ Dok. 12617/17.

²⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 12882/17); Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (Dok. 12881/17); Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (Dok. 12880/17, später geändert durch den in Dok. 14893/17 enthaltenen Gesetzgebungsvorschlag, mit dem die Bestimmung des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ in diesen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 904/2010 aufgenommen wurde).

41. Bei Abschluss der Beratungen über das Gesetzgebungspaket „Schnelle Lösungen im Mehrwertsteuerbereich“ waren sich alle Mitgliedstaaten im Rat einig, dass es angemessen und erforderlich ist, die Arbeiten am Kern der Kommissionsvorschläge zu den „schnellen Lösungen“ voranzutreiben, um rasche Fortschritte zu ermöglichen und wichtige Fragen im Mehrwertsteuerbereich zu regeln; gleichzeitig stellten sie fest, dass die übrigen Teile der Vorschläge in Bezug auf den zertifizierten Steuerpflichtigen und den Wortlaut der Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer (Vorschläge zu den technischen Einzelheiten des endgültigen Mehrwertsteuersystems/der Mehrwertsteuersätze)³⁰ weiter erörtert werden müssen.
42. Im Rahmen des zweiten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts hat die Kommission im Mai 2018 den Gesetzgebungsvorschlag über detaillierte technische Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“ oder „Vorschlag“) vorgelegt. In einer der Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ während des bulgarischen Vorsitzes hat die Kommission den Vorschlag näher erläutert.
43. Die Mitgliedstaaten begrüßen die Initiative, die die Kommission zur Verwirklichung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems ergriffen hat.
44. Das Funktionieren des künftigen endgültigen Mehrwertsteuersystems sowie gegebenenfalls vereinbarter begleitender Maßnahmen wird in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Systems abhängen.

³⁰ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze.

45. Anstelle einer Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der politischen Sensibilität des Vorschlags keine großen Fortschritte bei diesem Dossier gezeitigt hätte, wurde der Schwerpunkt der Beratungen auf sechs Schlüsselkomponenten gelegt³¹:
- i) Besteuerung im Bestimmungsmittgliedstaat,
 - ii) Änderung der Vorschriften für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen innerhalb der EU im Sinne eines einzigen Umsatzes zwischen Unternehmen (innerhalb der Union erfolgende Lieferung von Gegenständen im Bestimmungsmittgliedstaat) anstelle der derzeitigen zwei Umsätze (steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt, und innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsmittgliedstaat),
 - iii) Gestaltung und Funktionsweise der Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu dessen Zertifizierung,
 - iv) Vorschriften im Zusammenhang mit der Person, die die Mehrwertsteuer für Lieferungen von Gegenständen an zertifizierte Steuerpflichtige schuldet[...];
 - v) Vorschriften im Zusammenhang mit der Person, die die Mehrwertsteuer für Lieferungen von Gegenständen an nicht zertifizierte Steuerpflichtige schuldet, einschließlich begleitender Maßnahmen, und
 - vi) Ausweitung der einzigen Anlaufstelle.
46. Während der Amtszeit des rumänischen Vorsitzes wurde in den Beratungen über dieses Dossier unter anderem die Möglichkeit erörtert, begleitende Maßnahmen wie das „Split-Payment-Verfahren“ voranzubringen.

Sachstand

47. Während des finnischen Vorsitzes lag der Schwerpunkt der Beratungen auf der Aktualisierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten zu den Kernelementen des Vorschlags und dem weiteren Vorgehen.

³¹ Dok. 15082/18 Nummern 57 bis 88.

48. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass die Vorteile des endgültigen Mehrwertsteuersystems dessen Kosten überwiegen sollten. Das neue System sollte zu einer tatsächlichen Verringerung der Risiken von Steuerbetrug, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung führen und sich somit positiv auf die Steuereinnahmen auswirken und positive oder zumindest verhältnismäßige Auswirkungen auf die Befolgungskosten von Unternehmen und Steuerbehörden haben, wobei der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer zu wahren ist. Zusätzliche Verwaltungskosten für die Steuerbehörden, soweit vorhanden, sollten einen wirksamen Beitrag dazu leisten, die Risiken von Steuerbetrug, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung oder Steuerausfällen auf ein Mindestmaß zu verringern, und zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit beitragen.
49. Der Rat hat bereits in seinen Schlussfolgerungen von 2012 und 2016 festgehalten, dass der in Artikel 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Grundsatz, „dass die Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind“, im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems für B2B-Umsätze durch den Grundsatz der „Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat“ ersetzt werden sollte. Die Mitgliedstaaten heben hervor, dass diese politischen Vorgaben bei den Beratungen über den Vorschlag berücksichtigt werden sollten.
50. Die Mitgliedstaaten sind im Wesentlichen damit einverstanden, auf der Idee eines einzigen grenzüberschreitenden B2B-Umsatzes anstelle von zwei Umsätzen aufzubauen.
51. Die meisten Mitgliedstaaten sprechen sich gegen die Idee aus, das Konzept eines zertifizierten Steuerpflichtigen einzuführen und unterschiedliche Vorschriften anzuwenden, je nachdem, ob der Erwerber ein zertifizierter Steuerpflichtiger ist oder nicht. Viele Mitgliedstaaten äußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Komplexität und ihrer negativen Auswirkungen auf Unternehmen und Steuerbehörden sowie potenzieller Neutralitätsprobleme. Einige wenige Mitgliedstaaten unterstützten hingegen das Konzept eines zertifizierten Steuerpflichtigen und die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen an zertifizierte Steuerpflichtige.

52. Die Mitgliedstaaten lehnen die Abschaffung der Pflicht zur zusammenfassenden Meldung für innerhalb der Union erfolgende Lieferungen von Gegenständen entschieden ab, sofern es für diese Maßnahme keinen wirksamen Ersatz gibt. Nach Ansicht mehrerer Mitgliedstaaten könnte ein automatisiertes umsatzbasiertes Meldesystem – bei dem die Steuerbehörden die erforderlichen MIAS-Daten aus den Daten extrahieren, die sie von den Steuerpflichtigen erhalten – ein möglicher Ersatz sein, der eine weitere Prüfung lohnen würde; andere Mitgliedstaaten möchten in diesem Stadium keine spezifische Möglichkeit herausgreifen.
53. Die meisten Mitgliedstaaten sind besorgt über mögliche negative Auswirkungen der Lieferantenschuldnerschaft, z. B. Verwaltungsaufwand und Kosten für Unternehmen, Aufwand und Kosten für Steuerbehörden, Steuerausfälle in Insolvenzfällen und/oder negative Auswirkungen aufgrund anderer Formen von Betrug. Mehrere Mitgliedstaaten haben Bedenken geäußert, dass es ihnen Schwierigkeiten bereiten könnte, die Beitreibung der Steuern von nicht ansässigen Lieferanten zu gewährleisten, während sie Erwerbern die Vorsteuer erstatten müssten.

Nach Auffassung fast aller Mitgliedstaaten sollte der vorgeschlagene Übergang zur Lieferantenschuldnerschaft durch solide und verhältnismäßige, den Kommissionsvorschlag begleitende Schutzmaßnahmen ergänzt werden.

54. Einige Mitgliedstaaten haben einen Vorbehalt zu dem Vorschlag, was dessen Auswirkungen auf ihre bestehenden Ausnahmeregelungen anbelangt.

Weiteres Vorgehen

55. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass das Dossier noch eine eingehende fachliche Prüfung erfordert, bevor die endgültigen politischen Entscheidungen getroffen werden.
56. Wie der Rat bereits ausgeführt hat³², besteht die beste Vorgehensweise darin, den Schwerpunkt weiterhin auf die Kernelemente des Kommissionsvorschlags und die Prüfung von Möglichkeiten für begleitende Maßnahmen zu legen.

³² Dok. 15082/18 Nummern 89 bis 91.

57. Viele Mitgliedstaaten halten es für sinnvoll, parallele oder kombinierte Möglichkeiten von Meldepflichten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Person, die das Recht auf Vorsteuerabzug erhält, zu prüfen. Diese Maßnahmen könnten entweder eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug des Erwerbers, falls die Mehrwertsteuer vom Lieferanten nicht entrichtet wird, oder eine gesamtschuldnerische Haftung beinhalten; um dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, den Folgen dieser Maßnahmen zu entgehen, müssten sie mit einem Split-Payment-Verfahren oder einer anderen Regelung kombiniert werden.

Viele Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die zu prüfenden Meldepflichten automatische umsatzbasierte Meldungen für beide am grenzüberschreitenden Umsatz beteiligte Parteien umfassen könnten. Nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten wäre es sinnvoll zu prüfen, ob diese Maßnahme ein neues Instrument zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug darstellen könnte und ob sie unabhängig davon, wer die Mehrwertsteuer schuldet, erlassen werden könnte.

Die Mitgliedstaaten betonen, wie wichtig es ist, dass keine dieser zusätzlichen Maßnahmen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Befolgungskosten für Unternehmen und Steuerbehörden hat.

58. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass der nächste Schritt in der Fortsetzung der Sondierung begleitender Maßnahmen bestehen könnte, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer umfassenderen Nutzung neuer Technologien. Da diese Maßnahmen nicht im Kommissionsvorschlag enthalten waren und angesichts der Komplexität dieser Maßnahmen und der verschiedenen Alternativen forderten viele Mitgliedstaaten die Kommission auf, die Maßnahmen weiter zu prüfen und die Mitgliedstaaten zu konsultieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung könnten zu den Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ beitragen. Im Hinblick auf eine Einigung auf ein besseres Mehrwertsteuersystem als das vorläufige erscheint es jedoch vorerst angebracht, verschiedene Optionen in Erwägung zu ziehen, darunter einen Übergang zur Lieferantenschuldnerschaft.
59. Die weiteren Beratungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem sollten die Bemühungen um eine Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems nicht verhindern oder verlangsamen.

b) Reform der Mehrwertsteuersätze

60. Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt³³. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen in der gesamten EU einzuführen, die ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.
61. Zusammenfassend schlägt die Kommission mit diesem konkreten Gesetzgebungsvorschlag insbesondere vor,
- i) die EU-Vorschriften zur Festsetzung ermäßigter Mehrwertsteuersätze zu ändern (etwa die Abschaffung derzeit geltender Übergangsbestimmungen, die vorübergehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften erlauben, sowie die Überarbeitung des Artikels 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie usw.);
 - ii) den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer Steuersätze zu gewähren (wobei die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass ihr gewogener mittlerer Mehrwertsteuersatz stets mehr als 12 % beträgt);
 - iii) eine „Negativliste“ von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, für die keine ermäßigten Steuersätze angewendet werden dürfen (anstelle der derzeitigen „Positivliste“).
62. Mit der fachlichen Prüfung dieses Dossiers wurde unter bulgarischem Vorsitz begonnen. Unter rumänischem und finnischem Vorsitz wurde die fachliche Prüfung des Kommissionsvorschlags fortgeführt.
63. Es sei angemerkt, dass der Vorschlag für eine Reform der Mehrwertsteuersätze aus Sicht einiger Mitgliedstaaten auch im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem erörtert werden muss, da beide Rechtstexte, sobald eine Einigung erzielt worden ist, Teil eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems sein werden und die Ausnahmeregelungen für Gegenstände und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Einführung der in Artikel 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten endgültigen Regelung entfallen würden. Andere Mitgliedstaaten bekräftigen ihren Standpunkt, dass der Vorschlag für eine Reform der Mehrwertsteuersätze vorrangig behandelt und unabhängig vom anderen Vorschlag erörtert und angenommen werden sollte.

³³ Dok. 5335/18.

64. Im Laufe der fachlichen Beratungen wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Webportal einzurichten, das alle ermäßigten Mehrwertsteuersätze in der gesamten EU enthält, um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Mehrere Mitgliedstaaten befürworteten eine „Positivliste“ anstelle einer „Negativliste“, wie sie im derzeitigen Richtlinienvorschlag vorgesehen ist.

c) Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr

65. Die Kommission hat dem Rat am 11. Dezember 2018 die folgenden zwei Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt:

- a) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen³⁴ und
- b) einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen³⁵.

66. Mit diesen beiden Vorschlägen sollen die detaillierten Vorschriften festgelegt werden, die erforderlich sind, um das Funktionieren der neuen Vorschriften über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr angesichts der Änderungen zu gewährleisten, die durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates (im Folgenden „Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr“)³⁶, die im Januar 2021 in Kraft treten wird, eingeführt wurden.

³⁴ Dok. 15471/18.

³⁵ Dok. 15472/18.

³⁶ ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7.

67. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen und zur Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen, festgelegt³⁷.
68. Der Rat [hat] diese beiden Rechtsakte am [22. November 2019] angenommen.
- d) Obligatorische Übermittlung und obligatorischer Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsinformationen
69. Die Kommission hat im Dezember 2018 ein Gesetzgebungspaket vorgelegt, das zwei Vorschläge enthält:
- i) eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister³⁸ und
 - ii) eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung³⁹.
70. Diese beiden Gesetzgebungsvorschläge zielen darauf ab, die Aufdeckung von Steuerbetrug durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern und den geltenden Rechtsrahmen für die Mehrwertsteuer, der kürzlich durch die Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr geändert wurde, zu ergänzen. Im Rahmen dieser Vorschläge sollen Vorschriften auf EU-Ebene festgelegt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die von Zahlungsdienstleistern elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erheben und ein neues zentrales elektronisches System für die Speicherung von Zahlungsinformationen und die weitere Verarbeitung dieser Informationen durch Betrugsbekämpfungsstellen in den Mitgliedstaaten im Rahmen von Eurofisc zu schaffen (Eurofisc ist ein Netzwerk für den multilateralen Austausch von Frühwarninformationen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, das gemäß Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 eingerichtet wurde).

³⁷ Dok. 7245/19.

³⁸ Dok. 15508/18.

³⁹ Dok. 15509/18.

71. Die Kommission hat die Vorschläge während des österreichischen Vorsitzes vorgelegt; mit der fachlichen Prüfung des Dossiers wurde unter rumänischem Vorsitz begonnen.
72. Der finnische Vorsitz hat die Beratungen über dieses Dossier in mehreren Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ fortgeführt, und der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November 2019 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Gesetzgebungspaket festgelegt⁴⁰.

e) Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen

73. Die Kommission hat im Januar 2018 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen vorgelegt⁴¹.
74. Nach Auffassung der Kommission ist die Überarbeitung der Vorschriften für KMU aus folgenden drei Gründen geboten:
- i) Trotz der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten KMU von der Mehrwertsteuer befreien können – eine Möglichkeit, die umfassend genutzt wird –, sind KMU aufgrund der Konzeption der Steuerbefreiung weiterhin mit unverhältnismäßig hohen Befolgungskosten konfrontiert.
 - ii) Das derzeitige System verzerrt den Wettbewerb sowohl auf den Inlands- als auch auf den EU-Märkten.
 - iii) Die Überprüfung bietet die Möglichkeit, die freiwillige Befolgung zu fördern und damit dazu beizutragen, Einnahmenverluste aufgrund von Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug zu verringern.

⁴⁰ Dok. 13519/19.

⁴¹ Dok. 5334/18.

75. Der Kommissionsvorschlag setzt sich zusammen aus
- i) einer Überarbeitung der Vorschriften zur Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen und
 - ii) einer Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten sowohl für von der Steuer befreite als auch für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen.
76. Die fachliche Prüfung dieses Dossiers begann während der Amtszeit des bulgarischen Vorsitzes und wurde während des österreichischen und des rumänischen Vorsitzes fortgeführt.
77. Im Laufe der Verhandlungen über dieses Dossier wurde deutlich, dass „durch eine faire und verhältnismäßige Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für Kleinunternehmen ein angemessenes Gleichgewicht erzielt werden muss, wobei sicherzustellen ist, dass geeignete Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit (einschließlich IT-Lösungen) zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bestehen, damit die geänderte Regelung für Kleinunternehmen korrekt angewandt wird und nicht zu einer Schwächung der steuerlichen Kontrollen und einer Erhöhung der Risiken des Mehrwertsteuerbetrugs und der Mehrwertsteuerhinterziehung führt“⁴². Vor diesem Hintergrund wurden auch Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als erforderlich erachtet.
78. Der finnische Vorsitz hat die Beratungen über dieses Dossier in mehreren Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ fortgeführt, und der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November 2019 eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen festgelegt⁴³. Es sei darauf hingewiesen, dass der Richtlinienentwurf auch die entsprechenden Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer enthält.

⁴² Siehe Dok. 15082/18, Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen unter österreichischem Vorsitz, Nummer 99.

⁴³ Dok. 13952/19.

f) Allgemeines Verbrauchsteuersystem

79. Die Kommission hat am 25. Mai 2018 Vorschläge für gemeinsame Vorschriften über Verbrauchsteuern vorgelegt.
80. Erstens hat die Kommission eine Neufassung der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem vorgeschlagen, das für alle verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse gilt (Alkohol, Tabak, Energieerzeugnisse und elektrischer Strom). Die vorgeschlagene Neufassung⁴⁴ enthält Verbesserungen, die in dem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament sowie in den Schlussfolgerungen des Rates über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG vorgeschlagen wurden. Gleichzeitig dient sie der Anpassung von Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG an die Weiterentwicklung zollrechtlicher und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften sowie an verfahrensrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben. Die geplanten Änderungen beziehen sich u. a. auf die Wechselwirkung zwischen Verbrauchsteuern und Zöllen sowie auf die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Der Vorschlag beinhaltet Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für KMU. Dies soll KMU die Möglichkeit geben, moderne IT-Systeme statt veraltete papiergestützte Systeme zu nutzen, und hebt die bestehende Verpflichtung für Versandverkäufer auf, Steuervertreter zu beschäftigen. Derzeit können die Mitgliedstaaten verlangen, dass Versandverkäufer verbrauchsteuerpflichtiger Waren einen Steuervertreter beschäftigen, was dazu führen kann, dass der rechtmäßige Handel unrentabel wird.
81. Zweitens hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Neufassung) vorgelegt⁴⁵. Dieser Vorschlag geht einher mit dem oben genannten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Verbrauchsteuersystems und zielt darauf ab, die Automatisierung des Verfahrens für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, um dort Gegenstand einer kommerziellen Zwecken dienenden Lieferung zu sein, in das gegenwärtige EDV-gestützte System zu integrieren.

⁴⁴ Dok. 9571/18 + ADD 1, ADD 2, ADD 3.

⁴⁵ Dok. 9567/18 + ADD 1.

82. Drittens hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse vorgelegt⁴⁶. Dieser Vorschlag geht ebenfalls einher mit dem genannten Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einer allgemeinen Regelung für Verbrauchsteuern.
83. Der rumänische Vorsitz hat die unter bulgarischem Vorsitz begonnene fachliche Prüfung dieser drei Vorschläge abgeschlossen. Im Februar 2019 hat der Rat eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Beschluss über die EDV-gestützte Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren erzielt. Das Europäische Parlament hat am 4. April 2019 über den Vorschlag abgestimmt.
84. Am 8. November 2019 hat der Rat eine politische Einigung über die Richtlinie zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erzielt. Der Rat wird alle drei Gesetzgebungsvorschläge nach ihrer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen verabschieden.
- g) Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke
85. Ferner hat die Kommission am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgelegt, mit dem die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol innerhalb der EU neu gestaltet werden sollen, um den Weg für ein besseres Unternehmensumfeld und niedrigere Kosten für kleine Alkoholerzeuger zu ebnen.
86. Als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016⁴⁷ hat die Kommission am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgelegt⁴⁸.

⁴⁶ Dok. 9568/18.

⁴⁷ Dok. 15009/16.

⁴⁸ Dok. 9570/18 + ADD 1, ADD 2.

87. Ziel des Vorschlags ist es, die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol innerhalb der EU zu aktualisieren, den Weg für eine Verbesserung des Unternehmensumfelds zu ebnen und die Kosten für kleine Alkoholerzeuger zu verringern. Insbesondere zielt der Vorschlag auf Folgendes ab:
- i) Einführung eines einheitlichen Zertifizierungssystems in der EU, mit dem der Status unabhängiger Kleinerzeuger in der gesamten Union bestätigt wird und das in allen EU-Ländern anerkannt wird;
 - ii) Ausweitung der Sonderregelung für Kleinerzeuger auf Mosterzeuger in der gesamten EU, sodass sie Anspruch auf ermäßigte Steuersätze haben, wie sie Erzeugern von Bier und Ethylalkohol derzeit gewährt werden;
 - iii) Präzisierung der Bedingungen für die Anwendung der Verbrauchsteuerbefreiung für denaturierten Alkohol in der EU;
 - iv) Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf Bier mit niedrigem Alkoholgehalt von 2,8 % vol. auf 3,5 % vol., damit für Brauereien ein Anreiz entsteht, innovativ tätig zu werden und neue Erzeugnisse zu entwickeln. Dies sollte die Verbraucher dazu bewegen, sich statt für alkoholische Standardgetränke für solche mit niedrigem Alkoholgehalt zu entscheiden, wodurch der Alkoholkonsum gesenkt würde.
88. Die Beratungen über diesen Gesetzgebungsvorschlag haben unter bulgarischem und unter österreichischem Vorsitz begonnen. Unter rumänischem Vorsitz wurden die fachliche Prüfung des Kommissionsvorschlags sowie die Verhandlungen über einen möglichen Kompromiss fortgeführt.
89. Im Laufe der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Überlegungen, wie etwa Fragen der Gesundheit und die effiziente Erhebung von Verbrauchsteuern auf Alkohol, berücksichtigt werden muss, um zu einem für alle Delegationen annehmbaren Kompromiss zu gelangen⁴⁹.

⁴⁹ Dok. 9347/19 Nummer 5.

90. Auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019⁵⁰ und vom 17. Mai 2019⁵¹ wurden gute Fortschritte erzielt. Es konnte jedoch keine Einigung über einen Kompromisstext erzielt werden, da noch weitere Beratungen erforderlich sind, insbesondere zum Wortlaut des Entwurfs von Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie 92/83/EWG über die Befreiung von der Verbrauchsteuer oder ermäßigte Verbrauchsteuersätze für hausgemachten Obstbrand.
91. Während des finnischen Vorsitzes wurde der aktualisierte Kompromisstext des Richtlinienentwurfs auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. November 2019 erörtert, auf der weitere Fortschritte bei der noch offenen Frage des Entwurfs von Vorschriften über die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten erzielt wurden, Ethylalkohol, der von Privatpersonen für ihre Haushalte und ihren privaten Verbrauch aus Obst destilliert wird, von der Verbrauchsteuer zu befreien oder ermäßigte Verbrauchssteuersätze darauf anwenden.
92. [Im Anschluss an die Beratungen der hochrangigen Gruppe vom 22. November 2019 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2019 [die noch offene Frage geklärt und] eine politische Einigung über dieses Dossier erzielt.]
- h) Änderung der EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern in Bezug auf die Verteidigungsanstrengungen der EU*
93. Die Kommission hat am 24. April 2019 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union vorgelegt⁵².
94. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist die Angleichung der mehrwertsteuerlichen Behandlung der im Rahmen der Union und der NATO unternommenen Verteidigungsanstrengungen. Die Regelungen für Verbrauchsteuerbefreiungen sollten in vergleichbarer Weise angeglichen werden. Der Vorschlag wurde im Anschluss an die jüngsten Entwicklungen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgelegt.

⁵⁰ Dok. 6942/19.

⁵¹ Dok. 9347/19 + ADD 1.

⁵² Dok. 8940/19.

95. Die Kommission hat den Vorschlag in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 16. Mai 2019 vorgestellt.
96. Der finnische Vorsitz hat mit der fachlichen Prüfung dieses Dossiers begonnen, und der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 8. November 2019 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt.

B. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Steuerrecht

a) Fiscalis

97. Die Kommission hat am 8. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich vorgelegt⁵³. Er enthält für den Zeitraum 2021-2027 die Ziele, die Mittelausstattung, die Finanzierungsformen und die Bestimmungen des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich.
98. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Steuerfragen (Fiscalis)“ geprüft. Am 28. November 2018 einigte sich der AStV auf eine partielle allgemeine Ausrichtung, damit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden konnten⁵⁴.
99. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben⁵⁵.
100. Im Europäischen Parlament wurde der Bericht des Ausschusses am 4. Dezember 2018 vom ECON-Ausschuss angenommen und im Januar 2019 vom Plenum bestätigt.
101. Am 23. Januar und am 21. März 2019 fanden Trilogie statt; dazwischen gab es mehrere Sitzungen auf fachlicher Ebene.
102. Die Verhandlungsergebnisse wurden dem AStV am 27. März 2019 im Hinblick auf eine Sachstandsanalyse vorgestellt. Der Text enthält eingeklammerte Bestimmungen, die zurzeit noch geprüft werden und wahrscheinlich Bestandteil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sein werden.

⁵³ Dok. 9932/18.

⁵⁴ Dok. 14208/18 und Dok. 14209/18.

⁵⁵ Dok. 14207/18.

103. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. April 2019 festgelegt. Zu Fragen, in denen sich die beiden Gesetzgebungsorgane nicht einig sind (z. B. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, Haushalt), vertritt das Europäische Parlament für den Standpunkt in erster Lesung seinen eigenen Standpunkt.
104. Die Verhandlungen werden Anfang 2020 fortgesetzt, sobald die horizontalen Fragen zwischen den beiden Gesetzgebungsorganen geklärt sind.

b) Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem

105. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vorgelegt. Da eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten nicht erreicht werden konnte, legte die Kommission auf Antrag von elf Mitgliedstaaten – auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung des Rates vom 22. Januar 2013⁵⁶ und nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments – am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) vor.
106. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“)⁵⁷.

⁵⁶ ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

⁵⁷ Estland hat seine Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS am 16. März 2016 beendet. Siehe Dok. 7808/16.

107. Im Anschluss an die von der Gruppe „Steuerfragen“ und, soweit dies in ihre Zuständigkeit fiel, von der hochrangigen Gruppe geleistete vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:

- auf den Tagungen vom 6. Mai 2014⁵⁸, 7. November 2014⁵⁹, 9. Dezember 2014⁶⁰ und 8. Dezember 2015⁶¹;
- auf der Tagung vom 17. Juni 2016⁶², auf der der Rat als Folgemaßnahme zu der Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2015⁶³ aufgenommen wurde, den Sachstand dieses Dossiers mit Blick auf einige ausgewählte Fragen (die Anwendung des „Ausgabepinzips“ und des „Ansässigkeitsprinzips“ und den räumlichen Anwendungsbereich der FTS⁶⁴, eine mögliche Ausnahme von der FTS für Market-Making-Tätigkeiten⁶⁵ und den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten⁶⁶) zur Kenntnis nahm;
- auf der Tagung vom 6. Dezember 2016⁶⁷, auf der der Rat die laufenden Beratungen über die Bestandteile („Bausteine“)⁶⁸ der FTS und die Zusammenfügung dieser „Bausteine“ zu möglichen FTS-Modellen zur Kenntnis nahm. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Beratungen über Fragen in Bezug auf die Kosteneffizienz der möglichen FTS-Erhebungsmodelle.

108. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 7. Mai 2019 gaben die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verstehen, dass sie derzeit über eine Option einer FTS auf Basis des französischen Steuermodells und über die mögliche Vergemeinschaftung der Einkünfte zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten als Beitrag zum EU-Haushalt beraten. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde auf seiner Tagung vom 14. Juni 2019 über den Sachstand bei diesem Dossier unterrichtet.

⁵⁸ Dok. 9399/14 und Dok. 9576/14.

⁵⁹ Dok. 14949/14.

⁶⁰ Dok. 16498/14 und Dok. 16753/14 Nummern 36 bis 46.

⁶¹ Dok. 14942/15.

⁶² Dok. 9602/16.

⁶³ Dok. 15112/15 ADD 1.

⁶⁴ Dok. 9602/16 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 Nummern 7 bis 11.

⁶⁵ Dok. 9602/16 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 Nummern 15 bis 17.

⁶⁶ Dok. 9602/16 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 Nummern 18 bis 19.

⁶⁷ Dok. 13608/16.

⁶⁸ Dok. 14942/15 Nummer 3.

109. Angesichts dieser Entwicklungen und aufgrund eines von mehreren Delegationen geäußerten Interesses fand am 20. September 2019 auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ ein Gedankenaustausch über den Sachstand bei diesem Dossier statt, und zwar – wie dies angemessen ist – in einem inklusiven Format zwischen allen Mitgliedstaaten.
110. Die Verhandlungen über die FTS erweisen sich als schwierig, und bei den Beratungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten muss eine Vielzahl wichtiger Aspekte einbezogen werden, bevor allen Mitgliedstaaten ein Konsens zur inklusiven Erörterung vorgelegt werden kann. Es wurde bereits klargestellt – auch auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2019 –, dass eine informelle Einigung zwischen den an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten nur ein erster Schritt im Gesetzgebungsverfahren wäre. Legen die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit einen Richtlinienentwurf vor, so sollte einem etwaigen Beschluss des Rates (d. h. der förmlichen Vereinbarung) eine inklusive und eingehende Aussprache zwischen allen Mitgliedstaaten vorausgehen. Eine solche inklusive Aussprache zwischen allen Mitgliedstaaten muss nach den erforderlichen Verfahrensschritten erfolgen (Prüfung durch Experten auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“, vorbereitende Aussprache im Ausschuss der Ständigen Vertreter, Einigung im Rat).
111. Wie dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Dezember 2016⁶⁹ bereits zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Beratungen des Rates und seiner Vorbereitungsgremien, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS teilnehmenden Mitgliedstaaten achtet.

⁶⁹ Dok. 15254/16 Nummer 45.

c) **Energiebesteuerung**

112. Der Europäische Rat hat den Rat und die Kommission im Juni 2019 ersucht, die Beratungen über die zu schaffenden Voraussetzungen, Anreize und günstigen Rahmenbedingungen voranzubringen, um unter Wahrung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und unter Wahrung ihres Rechts, ihren Energiemix selbst festzulegen, einen gerechten und sozial ausgewogenen Übergang zu einer klimaneutralen EU im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu bewerkstelligen, und dabei auf den Maßnahmen aufzubauen, die bereits vereinbart wurden, um das für 2030 angestrebte Emissionsminderungsziel zu erreichen.
113. In der Richtlinie 2003/96/EG (Energiebesteuerungsrichtlinie) werden die den harmonisierten Verbrauchsteuervorschriften unterliegenden Energieerzeugnisse bestimmt, Mindeststeuerbeträge festgesetzt und die Bedingungen für die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen festgelegt.
114. Am 12. September 2019 haben die Kommissionsdienststellen einen neuen Bericht über die Evaluierung der Richtlinie veröffentlicht. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Richtlinie zwar anfänglich einen positiven Beitrag zum Binnenmarkt geleistet hat, die derzeitigen Vorschriften aber nicht zu dem neuen Regelungsrahmen der EU und den politischen Zielen in den Bereichen Klima und Energie beitragen, wo die Technologie, die nationalen Steuersätze und die Energiemärkte sich in den letzten 15 Jahren erheblich weiterentwickelt haben.
115. Im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und einen Beitrag zu den umfassenderen politischen Zielen der EU hat der finnische Vorsitz auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) Erörterungen über die Energiebesteuerung in der EU eingeleitet. [Am 5. Dezember 2019 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung angenommen.]

d) **Schlussfolgerungen zum Bericht des Rechnungshofs**

116. Auf der Grundlage des Sonderberichts Nr. 12 des Europäischen Rechnungshofs haben die Mitgliedstaaten unter finnischem Vorsitz über Herausforderungen bei der Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen auf den elektronischen Handel beraten. Wenngleich der Rat eine Reihe von Rechtsakten erlassen hat, mit denen das derzeitige System erheblich verbessert wird, kamen die Mitgliedstaaten überein, dass weitere praktische und regulatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen geprüft werden sollten. [Am 5. Dezember 2019 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen zu dem Bericht angenommen.]

C. Koordinierung der Steuerpolitik

117. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften im Steuerbereich) sind die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorangebracht worden.

a) Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“

118. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ ist unter finnischem Vorsitz viermal zusammengetreten, nämlich am 10. Juli, 13. September, 24. Oktober und 14. November 2019; ihre Untergruppen traten unter finnischem Vorsitz am 5. Juli, 4. September, 16. Oktober und 4. November 2019 zusammen.

119. Die Gruppe setzte die Beratungen über die Stillhalte- und Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf schädliche steuerliche Vorzugsregelungen von EU-Mitgliedstaaten sowie über die – auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Oktober und 8. November 2019 aktualisierte⁷⁰ – EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die damit einhergehende Überwachung der von den Ländern und Gebieten in diesem Zusammenhang eingegangenen Verpflichtungen fort.

120. Der finnische Vorsitz konnte die Gruppe insbesondere dabei unterstützen, Einigungen über Folgendes zu erzielen:

- Leitlinien für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen,
- Leitlinien zu Regelungen für die Steuerabzugsfähigkeit fiktiver Zinsen [sowie
- Leitlinien zu Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich gegen nicht kooperative Länder und Gebiete].

121. Detailliertere Informationen über die Arbeit der Gruppe sind in ihrem Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)⁷¹ und den dazugehörigen Schlussfolgerungen des Rates⁷² zu finden.

⁷⁰ Streichung von Belize, der Marshallinseln und der VAE.

⁷¹ Dok. 14114/19 + ADD 1-10.

⁷² Dok. 14115/19.

b) Internationale Entwicklungen

122. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen informiert, insbesondere im Zusammenhang mit den Sitzungen des Inklusiven Rahmens, des Globalen Forums und der Taskforce zur digitalen Wirtschaft im Rahmen der OECD.

c) Informationsaustausch zu Fragen der Datensicherheit

123. Die hochrangige Gruppe führte am 22. November 2019 einen Gedankenaustausch zu Fragen der Datensicherheit im Zusammenhang mit verstärkten Informationsflüssen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Es wurde vereinbart, während des kommenden Vorsitzes Folgemaßnahmen zu diesen Beratungen zu ergreifen.

d) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers

124. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

Der finnische Vorsitz hat sich mit den Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des amerikanischen FATCA und insbesondere den Problemen der europäischen Finanzinstitute und den sogenannten zufälligen Amerikanern beschäftigt. [Um diese Bedenken auszuräumen, hat der finnische Vorsitz dem Finanzminister der Vereinigten Staaten im Namen der EU-Mitgliedstaaten ein Schreiben übermittelt.] Die Delegationen wurden auch über den neuesten Sachstand in Bezug auf die Richtlinie bezüglich der öffentlichen länderspezifischen Berichterstattung unterrichtet. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 22. November 2019 wurde eine aktualisierte Übersicht über Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers vorgestellt.